

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

20. Oktober 1982

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Br, PC, AC, No) zum Vollzug  
 - EDI 5  
 - EVND 5  
 - EFPD 3 zur Kenntnis

Internationale Energie-Agentur (IEA) der OECD in Paris

Departement des Innern und Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
 departement. Gemeinsamer Antrag vom 31. August 1982 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 23. September 1982 (Beilage)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom  
 5. Oktober 1982 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. September 1982  
 (Beilage)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom  
 28. September 1982 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 16. September 1982 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. September 1982  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 24. September 1982 (Beilage)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom  
 5. Oktober 1982 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und des Verkehrs-  
 und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren  
 hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Departements des Innern und des Verkehrs- und  
 Energiewirtschaftsdepartements wird Kenntnis genommen.
2. Das Vollzugsübereinkommen zwischen der Eidgenossenschaft und der  
 BRD betreffend die Zusammenarbeit am Forschungsprogramm "Structur-  
 mechanik für Reaktorsicherheit" wird zurückgestellt, bis alle  
 Fragen zureichend geklärt sind (s. Mitbericht JPD v. 17.9.1982).
3. Das "Vollzugsübereinkommen über Strahlungsschäden in Fusions-  
 materialien" wird genehmigt und das Bundesamt für Bildung und  
 Wissenschaft ermächtigt, Teilnahme am Anhang II "Experimentation  
 on Radiation Damage in Fusion Materials" zu erklären.
4. Die Aenderungen am Vollzugsübereinkommen über Wärmeübertragung und  
 Wärmetauscher werden genehmigt und das Bundesamt für Bildung und  
 Wissenschaft ermächtigt, Teilnahme am Anhang II "The optimal design  
 of heat exchanger networks" dieses Vollzugsübereinkommens zu  
 erklären.
5. Das Bundesamt für Energiewirtschaft wird ermächtigt, Teilnahme  
 am Anhang III "Bau und Betrieb des Speicherprototypes SPEOS" des  
 Vollzugsübereinkommens über Energiespeicherung zu erklären.



Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

1980 Bern, den 31. August 1982

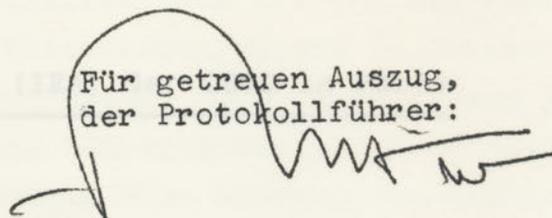
Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EDI 5 " "
- EVED 5 " "
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

An den Bundesrat

Internationale Energie-Agentur (IEA)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



Bericht der Schweiz zu den Programmen:

- Strukturmechanik für Reaktorleistung
- Strahlungsschäden an Festkörpermaterien

sowie beim Programm "Wärmeübertragung und Wärmetaucher" zum

- Anhang II: Optimale Auslegung von Wärmetaucher-Netzwerken

und beim Programm "Energieerzeugung" zum

- Anhang III: SPEOS (Stockage élastique d'énergie par un solénoïde souterrain)

## I. Allgemeines

Am 17. September 1979 haben die Räte einer Beteiligung der Schweiz im Forschungsprogramm der IEA im Energiebereich zugestimmt. Der Bundesbeschluss über die Erächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Übereinkommen der IEA über Forschung und Entwicklung im Energiebereich vom 3. Oktober 1979 (jetzt seit 1. Februar 1980 in Kraft (RS 1980 I S. 183)).

Die Schweiz hat bisher 14 solche Übereinkommen unterzeichnet, von denen jedes ein einzelnes Forschungsprogramm betrifft und mehrere Projekte umfassen kann.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIE-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 31. August 1982

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tInternationale Energie-Agentur (IEA) der OECD in Paris

Beitritt der Schweiz zu den Programmen:

- Strukturmechanik für Reaktorsicherheit
- Strahlungsschäden an Fusionsmaterialien

sowie beim Programm "Wärmeübertragung und Wärmetauscher" zum

- Anhang II: Optimale Auslegung von Wärmetauscher-Netzwerken

und beim Programm "Energiespeicherung" zum

- Anhang III: SPEOS (Stockage pilote d'énergie par un ouvrage souterrain)

I Allgemeines

Am 17. September 1979 haben die Räte einer Beteiligung der Schweiz am Forschungsprogramm der IEA im Energiebereich zugestimmt. Der Bundesbeschluss über die Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Uebereinkommen der IEA über Forschung und Entwicklung im Energiebereich vom 5. Oktober 1979 ist seit 1. Februar 1980 in Kraft (AS 1980 I S. 183).

Die Schweiz hat bisher 18 solche Uebereinkommen unterzeichnet, von denen jedes ein einzelnes Forschungsprogramm betrifft und mehrere Projekte umfassen kann.

## II Strukturmechanik für Reaktorsicherheit

Am Heissdampfreaktor (HDR) Grosswelzheim (BRD), dessen nuklearer Betrieb nach vier Jahren eingestellt wurde, betreibt das Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) ein Forschungsprogramm, worin die Eigenschaften und das strukturelle Verhalten verschiedener Systeme, wie z.B. Reaktordruckbehälter, Rohrleitungen, Armaturen usw., untersucht werden. Die Bundesrepublik lud die übrigen Mitgliedländer der IEA ein, sich an diesem Forschungsprogramm zu beteiligen.

Da am Eidg. Institut für Reaktorforschung (EIR) ein Forschungsprogramm "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit" betrieben wird, war es für die Schweiz naheliegend, am HDR-Projekt mitzuarbeiten. In einem Briefwechsel (Beilage) zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) und dem Bundesamt für Energiewirtschaft vom März/April 1981 wird diese Zusammenarbeit dem Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP) (AS 1976 623) unterstellt. Wie in früheren Fällen (LOFT, HSST, BRB vom 9.5.1979) wurde im Einverständnis der IEA zwecks Vereinfachung der Abwicklung (Verträge und Berichte müssen nicht ins Englische übersetzt werden) ein bilaterales Abkommen gewählt. Im Anschluss an diesen Briefwechsel wurde ein Vollzugsübereinkommen für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen, worin die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit, patentrechtliche Fragen und die Leistungspflichten festgelegt werden. Das EIR beabsichtigt, während der geplanten Zusammenarbeit für das Projekt "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit" Leistungen von Fr. 2'750'000.-- zu erbringen, was die vertraglich festgelegte Minimalleistung bedeutend übersteigt. 1'500'000 Fr. davon sollen aus dem EIR-Budget finanziert werden, der Rest durch Beiträge des Nationalen Energie-Forschungs-Fonds NEFF.

Im Jahre 1978 hat der NEFF sFr. 520'000.-- für die Zusammenarbeit zugesagt, der Rest muss vom NEFF noch bewilligt werden. Sollte die Restfinanzierung durch den NEFF aus irgendeinem Grund in Frage gestellt werden, muss das EIR die Zusammenarbeit, falls es diese fortsetzen will, ganz aus seinem Budget finanzieren

und eventuell auf das vertraglich festgelegte Minimum reduzieren. Auch für allfällige Forderungen der Gegenpartei nach Beendigung der Zusammenarbeit muss das EIR aufkommen.

### III Strahlungsschäden in Fusionsmaterialien

Ein wichtiger Bereich der Forschung über kontrollierte Kernfusion befasst sich mit dem Einfluss der Strahlung, die bei der Fusionsreaktion entsteht, auf die Materialien, aus welchen ein Reaktor aufgebaut ist. Die IEA hat ein Forschungsprogramm in diesem Bereich aufgelegt, das die beiden Projekte "Fusion Materials Irradiation Test Facility (FMIT)" und "Experimentation on Radiation Damage in Fusion Materials" umfasst. USA, Japan, Kanada und EURATOM nehmen an diesem Programm teil.

Die USA bereiten den Bau der Strahlungsquelle FMIT vor, die besonders zum Testen von Fusionsmaterialien ausgelegt ist und das aufgegebenen Projekt INS (Intense Neutron Source) ersetzen soll. Die Eidg. Räte hatten der Teilnahme der Schweiz am IEA-Programm INS zugestimmt, eine Teilnahme am IEA-Projekt FMIT wäre deshalb angezeigt. Da die USA den Bau von FMIT aus finanziellen Gründen zurückgestellt haben, ist der Entscheid über eine Teilnahme der Schweiz an diesem IEA-Projekt bis auf weiteres aufzuschieben.

Das zweite Projekt "Experimentation on Radiation Damage in Fusion Materials" betrifft die Zusammenarbeit zwischen den Laboratorien, welche die Neutronenstrahlung von Fusionsreaktionen teilweise mit bestehenden Anlagen simulieren können. Im Rahmen dieses IEA-Projektes sollen der Austausch von Forschern und die Durchführung gemeinsamer Experimente gefördert und die Vergleichbarkeit der Daten durch Vereinheitlichung der Definitionen verbessert werden. Das EIR hat sein starkes Interesse für eine Teilnahme an diesem Projekt angemeldet, um sein Experiment PIREX (Proton Irradiation Experiment) in diese Zusammenarbeit stellen zu können.

Das EIR nutzt für PIREX seine Nachbarschaft zum SIN. Das SIN verfügt über einen der weltweit intensivsten Strahlen mittelenergetischer Protonen. Damit gewinnt PIREX, das mit diesem Strahl durchgeführt wird, internationales Interesse. Die Schweiz kann hier einen interessanten Beitrag leisten, ist aber für die Auswertung des Experimentes auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Das EIR benötigt für die Teilnahme am IEA-Projekt keine zusätzlichen Mittel, handelt es sich doch bei PIREX um eine bereits laufende, EIR-interne Aktivität.

#### IV Wärmeübertragung und Wärmetauscher

Der Qualität der Wärmeübertragung kommt in vielen energietechnischen Systemen zentrale Bedeutung zu. In Industrie- und Energieerzeugungsprozessstellen stellen Wärmetauscher das Hauptelement für die Wärmeübertragung und Wärmerückgewinnung dar. Eine Optimierung der Wärmeübertragung ruft nach Forschung auf breiter Basis.

Die IEA hat am 28. Juni 1977 ein Vollzugsübereinkommen aufgelegt für ein Forschungsprogramm über Wärmeübertragung und Wärmetauscher mit drei Projekten:

Anhang I: Grossflächige Wärmeübertragung

Anhang II: Optimale Auslegung von Wärmetauscher-Netzwerken

Anhang III: Rohrvibrationen in Wärmetauschern.

Die dreijährigen Projekte haben vielversprechende Resultate erbracht, und die Zusammenarbeit soll weitergeführt werden. Die Anhänge sollen um 3 Jahre verlängert und an den Fortschritt der Arbeiten angepasst werden, was durch einstimmigen Beschluss des Executive Committee (Komitee der Teilnehmer zur Ueberwachung des Programms) möglich ist.

Die Schweiz hat bisher, gestützt auf den BB vom 17. September 1979, das Vollzugsübereinkommen mit dem Vereinigten Königreich, Schweden und den USA ratifiziert und an den Anhängen I und III teilgenommen. Die schweizerischen Beiträge wurden für Anhang I vom EIR

(Projekt "Optimierung von Wärmetauscherelementen") bzw. für Anhang III von der Firma Gebrüder Sulzer AG, Winterthur, (Experimente über Rohrreibungen) durchgeführt und mit eigenen Mitteln getragen. Beide Partner sind an der Weiterführung der Beteiligung interessiert und bereit, die vorgeschlagenen Leistungen zu übernehmen.

Die Schweiz hatte bisher keinen direkten Zugang zu Anhang II. Dieses Projekt befasst sich mit Systemen von Kreisläufen, die mit einer Vielzahl von Wärmetauschern gekoppelt sind. Eine der im Rahmen von Anhang II untersuchten Optimierungsmethoden hat sich als sehr interessant und relativ einfach anwendbar erwiesen. Die Methode wurde auf bestehende Industrieanlagen angewendet und zeigte Energieeinsparungsmöglichkeiten von 25 % auf. In der Weiterführung von Anhang II ist vorgesehen, die Methode zu verfeinern und zu erweitern. Neu berücksichtigt werden soll das dynamische Verhalten des Systems, reagieren doch optimierte Systeme in der Regel empfindlich auf Abweichungen vom optimalen Zustand.

Diese Probleme sind auch für die Schweiz von Interesse. Das Institut für Mess- und Regeltechnik der ETH Zürich wurde eingeladen, mit dem Beitrag "Transientes Verhalten von Wärmetauscher-Netzwerken" am Anhang II teilzunehmen, was uns Zugang zur erwähnten Optimierungsmethode verschaffen würde. Der NEFF ist bereit, dieses Projekt zu finanzieren und hat für 1982 die benötigten Fr. 47'000.-- bewilligt. Sollte der NEFF wider Erwarten nicht bereit sein, die voraussichtlichen Kosten für die Jahre 1983/84 von Fr. 128'000.-- zu übernehmen, dann müsste der Verpflichtungskredit vom 17. September 1979 beansprucht werden, wodurch jedoch die Kreditlimite von Fr. 10 Mio bei weitem noch nicht erreicht würde.

## V SPEOS

Am 22. September 1978 wurde von der Schweiz aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 14. September in Paris das Vollzugsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Energiespeicherung unterzeichnet. Im Rahmen des Anhanges I "Grosse Wärmespeichersysteme" unter der Leitung des schweizerischen Projektleiters Prof. Burger in Neuchâtel verglichen und

gewichteten die acht Teilnehmerländer die Technologie und Wirtschaftlichkeit ihrer laufenden Projekte. Diese erlauben es, im Sommer überschüssige Wärme im Untergrund für den Winter zu speichern. Im Frühjahr 1981 wurde die umfangreiche Studie abgeschlossen. Die Dringlichkeit des Baus und Betriebs von Prototypanlagen wurde allgemein anerkannt.

Bei der Schlussevaluation der verschiedenen Projekte wurde vom Exekutivkomitee das schweizerische Speicherprojekt SPEOS in Dorigny bei Lausanne als eines der interessantesten und am weitesten fortgeschrittenen für eine gemeinsame Finanzierung ausgewählt.

Ziel des Projektes ist es, einen Speicherprototyp zu bauen, um im Sommer überschüssiges Warmwasser (aus Sonnenkollektoren, industrielle Abwärme) im durchlässigen Untergrund für die Heizbedürfnisse im Winter zu speichern. Das Speichervolumen im Grundwasser beträgt 30'000 m<sup>3</sup>, die Temperatur des eingepressten Wassers ca. 70 °C, diejenige des in der kalten Jahreszeit entnommenen Wassers ca. 50 °C. Der Speicher gibt Gelegenheit, die Machbarkeit, den energetischen Wirkungsgrad und die Umweltverträglichkeit dieser neuartigen Technologie nachzuweisen.

An der Komiteesitzung im Oktober erklärten sich Deutschland, Holland, Schweden und die Europäische Gemeinschaft bereit, am Projekt finanziell teilzunehmen. Weitere Länder, wie Kanada und Japan, sind daran ebenfalls interessiert. Die Kosten für den Bau und Betrieb dieser von Experten der EPFL Lausanne und der Universität Neuenburg konzipierten Versuchsanlage werden auf 2,2 Mio Fr. veranschlagt. Neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten sollen am Standort auch die Umwelteinflüsse sowie chemische und biologische Fragen abgeklärt werden.

Auf das Gesuch der Forschergruppe hin hat der NEFF zugestimmt, für das Projekt 1 Million Fr. zur Verfügung zu stellen. Die EPFL wird sich mit weiteren Fr. 500'000.-- beteiligen, die genannten IEA-Länder haben sich für einen Beitrag von zusammen Fr. 632'000.-- verpflichtet. Das Bundesamt für Energiewirtschaft wird aus seinem Kredit für Forschungsaufträge (0.805.391.01/8) Fr. 68'000.-- beitragen. Der Verpflichtungskredit vom 17. September 1979 wird nicht beansprucht.

Die vom NEFF und der IEA stammenden Mittel werden vom BEW verwaltet. Die benötigten Beträge werden auf Vorschlag des Projektkomitees, bestehend aus Vertretern des NEFF, der EPFL und des BEW, an die Forschergruppe überwiesen.

#### VI Antrag

Das bundesinterne "Comité Consultatif pour la Recherche Energétique, COCRE", welches die betroffenen Dienste der Verwaltung und des Schulrat-Bereichs vereinigt, hat sich für die Teilnahme an den erwähnten Programmen und Anhängen ausgesprochen.

Nach Rücksprache mit der Eidg. Finanzverwaltung, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft und dem Bundesamt für Justiz stellen wir Ihnen folgenden

#### A n t r a g :

1. Vom Bericht des Eidg. Departementes des Innern und des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes wird Kenntnis genommen.
2. Das Vollzugsübereinkommen zwischen der Eidgenossenschaft und der BRD betreffend die Zusammenarbeit am Forschungsprogramm "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit" wird ratifiziert und das BEW ermächtigt, Teilnahme am Forschungsprogramm zu erklären.
3. Das "Vollzugsübereinkommen über Strahlungsschäden in Fusionsmaterialien" wird ratifiziert und das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, Teilnahme am Anhang II "Experimentation on Radiation Damage in Fusion Materials" zu erklären.
4. Die Aenderungen am Vollzugsübereinkommen über Wärmeübertragung und Wärmetauscher werden genehmigt und das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, Teilnahme am Anhang II "The optimal design of heat exchanger networks" dieses Vollzugsübereinkommens zu erklären.

5. Das Bundesamt für Energiewirtschaft wird ermächtigt, Teilnahme am Anhang III "Bau und Betrieb des Speicherprototypes SPEOS" des Vollzugsübereinkommens über Energiespeicherung zu erklären.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*Hürlimann*

Hürlimann

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIE-  
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*Schlumpf*

Schlumpf

Zum Mitbericht an

- EFD
- EVD
- EJPD

Protokollauszug an

- EDI 5 zum Vollzug
- EVED 5 zum Vollzug
- EFD 7 zur Kenntnis
- EVD 2 zur Kenntnis
- EJPD 2 zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Beilagen

- Briefwechsel zwischen BMFT und BEW
- Vollzugsübereinkommen über Strukturmechanik für Reaktorsicherheit
- Vollzugsübereinkommen über Strahlungsschäden an Fusionsmaterial
- Vollzugsübereinkommen über Wärmeübertragung und Wärmetauscher
- Anhang III zum Vollzugsübereinkommen über Energiespeicherung: Demonstrationsanlage eines Aquiferspeichers in Lausanne-Dorigny (SPEOS)



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.C.41.780.19.0. 3003 Bern, 23. September 1982

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Mitbericht

Zum Antrag vom 31. August 1982 des Eidg. Departementes des Innern und des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes betreffend Beitritt der Schweiz zu den Programmen "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit", "Strahlungsschäden an Fusionsmaterialien", "Wärmeübertragung und Wärmetauscher" und "Energiespeicherung" der Internationalen Energie-Agentur (IEA) der OECD in Paris

1. Unser Departement ist in dieser Angelegenheit in der jetzigen Schlussphase zum ersten Mal begrüsst worden. Nicht nur sehen wir uns, was den Abschluss der Verträge betrifft, vollendeten Tatsachen gegenüber, auch für eine gründliche Ueberprüfung der sich ergebenden rechtlichen Probleme fehlt die Zeit. Wir möchten deshalb darauf bestehen, inskünftig bei allen im Rahmen des Forschungsprogramms der IEA vorgesehenen Uebereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich schon beim kleinen Mitberichtsverfahren konsultiert zu werden.
2. Die anschliessenden Ueberlegungen sind gezwungenermassen summarischer Natur und konzentrieren sich auf das erste der vier Programme, wobei das Gesagte mutatis mutandis für alle vier gilt.

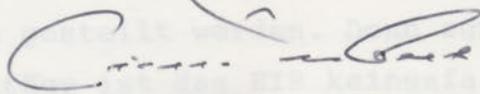
Pierre Aubert

3. Zum Vollzugsübereinkommen über die schweizerische Teilnahme am Forschungsprogramm "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit" stellen wir fest:

Die gewählte Lösung, als Vertragsparteien die "Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung (EIR)" zu bezeichnen, ist die schlechteste aller möglichen. Damit wird nämlich der Eindruck erweckt, es handle sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Als solcher kann das Abkommen - obwohl grenzüberschreitend - nicht angesehen werden. Die zutreffende Feststellung, das EIR könne keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen, ist somit unerheblich. Für den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags, und um das handelt es sich seiner Natur nach in casu, wäre das EIR (nach vorheriger Ermächtigung durch den Bundesrat) sehr wohl zuständig. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der im Bereich der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der nuklearen Entsorgung im Verhältnis zur EG-Kommission gefundenen Lösung, nach welcher ein völkerrechtlicher Vertrag der Schweiz mit dem Ausland durch eine Reihe von verwaltungsrechtlichen - ja sogar privatrechtlichen - Vereinbarungen, welche durch Stellen wie die NAGRA oder eben das EIR abgeschlossen werden, ausgeführt wird.

4. Zur formellen Seite des Antrags sei festgehalten, dass ein Abschnitt über die Verfassungsmässigkeit fehlt, und dass der Ausdruck "ratifiziert" in den Ziffern 2 und 3 des Antragsdispositivs durch des Ausdruck "genehmigt" ersetzt werden sollte.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M. 1494 Od/kp

3003 Bern, den 17. September 1982

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Internationale Energie-Agentur (IEA) der OECD in Paris

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes des Innern und des  
 Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes  
 vom 31. August 1982

Hinsichtlich des bilateralen Vertrages über die Zusammenarbeit  
 am Forschungsprogramm "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit"  
 des EIR ist die Rechtslage unklar, und zwar in mehrfacher Hin-  
 sicht:

1. Fraglich ist vorerst, ob der Vertrag bereits als abgeschlos-  
 sen gelten muss (und die Genehmigung durch den Bundesrat  
 bloss deklaratorische Bedeutung hat). Das antragstellende  
 Departement scheint offenbar dieser Meinung zu sein (Antrag  
 S. 2: "... wurde ein Vollzugsübereinkommen ... abgeschlos-  
 sen."). In der Tat enthält der Vertragstext, der vom Direktor  
 des EIR am 18. November 1981 unterzeichnet wurde, die Klausel,  
 dass "mit seiner Unterzeichnung" der Vertrag in Kraft trete.  
 Daraus könnte an sich auf eine definitive Kontrahierung ge-  
 schlossen werden, doch müsste damit der völkerrechtliche  
 Charakter des Vertrages in Frage gestellt werden. Denn zum  
 Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist das EIR keinesfalls  
 zuständig.

IEP-Vollzugsübereinkommen - 2 -  
 ermitteln. Wohl wurden in früheren Fällen bilaterale Abkommen  
 Andererseits ist allerdings zu beachten, dass das BEW im voraus-  
 gegangenen Briefwechsel eindeutig auf die völkerrechtliche  
 Natur des zu schaffenden Abkommens hinwies und einen entspre-  
 chenden Ratifikationsvorbehalt anbrachte. Ob dieser Ratifika-  
 tionsvorbehalt mit der späteren vorbehaltlosen Unterzeichnung  
 des Vertrages durch den Direktor des EIR dahingefallen ist,  
 müsste näher geprüft werden. Wir gehen vorläufig davon aus,  
 dem sei nicht so, der Vertrag sei also noch nicht abgeschlos-  
 sen.

2. Normalerweise ist die Bundesversammlung zum Abschluss völker-  
 rechtlicher Verträge zuständig (Art. 85 Ziff. 5 BV). Mit Be-  
 schluss vom 5. Oktober 1979 wurde der Bundesrat aber ermäch-  
 tigt, im Rahmen von Art. 42 Ziff. 1 Bst. c das Uebereinkommen  
 vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm  
 Uebereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebe-  
 reich abzuschliessen (sog. IEP-Vollzugsübereinkommen). Ob  
 der vorliegende Vertrag ein solches IEP-Vollzugsübereinkommen  
 darstellt, ist allerdings fraglich. Im Gegensatz zu den übr-  
 igen IEP-Vollzugsübereinkommen (vgl. z.B. in BBl 1979 I 948 ff.)  
 enthält die Präambel keinen ausdrücklichen Hinweis auf den  
 IEP-Vertrag. Es wird lediglich erwähnt, die "Länder der Ver-  
 tragsparteien (seien) Mitgliedstaaten der IEA". Auch im übr-  
 igen Vertragstext lässt sich kein Hinweis finden, der Vertrag  
 sei ein IEP-Vollzugsabkommen.

Wegen der dargelegten rechtlichen Unsicherheiten stellen wir den  
 Auch der Werdegang des Vertrages ergibt kein klares Bild.  
 Wohl erwähnt der Bundesminister für Forschung und Technologie  
 in seinem Schreiben vom 17. März 1981, dass das KfK-Programm  
 "Reaktorsicherheit beim Heissdampfreaktor" "im Rahmen" des  
 IEP-Vertrages durchgeführt werde. Auf ein entsprechendes Voll-  
 zugsübereinkommen wird aber nicht verwiesen. Aus dem Antrag  
 EDI/EVED (S. 2 oben) ergibt sich andererseits, dass die BRD  
 plante, ihr Forschungsprogramm zum Gegenstand eines multi-  
 lateralen IEP-Vollzugsübereinkommens zu machen. Dieses ist  
 aber offenbar bis heute nicht zustande gekommen. Inwiefern  
 nun der bilaterale Vertrag zwischen dem KfK und dem EIR als

IEP-Vollzugsübereinkommen gelten kann, lässt sich daraus nicht ermitteln. Wohl wurden in früheren Fällen bilaterale Abkommen geschlossen, doch stützten sich diese Abkommen ihrerseits auf eindeutige IEP-Vollzugsabkommen. (Die im Antrag EDI/EVED auf S. 2 erwähnten Abkommen mit den USA betr. LOFT und HSST stützten sich auf das Vollzugsübereinkommen über den Austausch von technischen Informationen betr. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit vom 20. Mai 1976 und waren dort ausdrücklich vorgesehen.)

3. Im Antragsentwurf, den das BEW dem Bundesamt für Justiz am 21. Mai 1982 zum kleinen Mitbericht vorlegte, wurden die vom EIR zu tragenden Kosten noch mit 870'000.- DM beziffert. Nach dem vorliegenden Antrag hingegen sollen Fr. 2'750'000.- aufgewendet werden. Diese Summe überstiege "die vertraglich festgelegte Minimalleistung bedeutend", schreiben EDI/EVED auf S. 2 des Antrages und fahren fort, wenn das Budget des EIR für eine Restfinanzierung nicht mehr ausreiche, könne man die Zusammenarbeit "eventuell auf das vertraglich festgelegte Minimum reduzieren". Indessen können wir ihm vorliegenden Vertragstext keine Fixierung von Minimalleistungen finden, und es ist uns auch nicht ersichtlich, wo zusätzliche Leistungen verankert wären. Im übrigen können wir es uns auch nicht erklären, wie der NEFF im Jahre 1978 einen Kredit sprechen konnte für die Durchführung eines Abkommens, dessen Entstehung erst 1981 ins Auge gefasst wurde.

Wegen der dargelegten rechtlichen Unsicherheiten stellen wir den Antrag, den Abschluss des Abkommens "Strukturmechanik für Reaktorsicherheit" (Ziff. 2 des Antrages) zurückzustellen, bis alle Fragen, namentlich die Unterstellung unter das IEP-Abkommen, ausreichend geklärt sind. Zu den Abklärungen sollte auch die Direktion für Völkerrecht des EDA beigezogen werden.

Den Anträgen Ziff. 3-5 können wir zustimmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Abkommen publiziert werden müssen, da sie rechtsetzender Natur sind. Allenfalls könnte eine Publikation von Titel und Fundstelle genügen.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*H. Jung*



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Sinngemäss gelten diese Ausführungen als 3003 Bern, 24. September 1982 Rc/Ts  
 Antrages aufgeführte Vollsatzvereinbarungen mit der BND, falls ein  
 rechtmässiger Abschluss vorliegt.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler

Internationale Energie-Agentur (IEA) der OECD in Paris

Stellungnahme

zum Mitbericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. September  
 1982 zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes  
 vom 31. August 1982

Wir pflichten der im Mitbericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes  
 vertretenen Auffassung zu, dass es sich bei den unter den Ziffern 3 - 5  
 des Antrages des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes  
 aufgeführten Abkommen um solche rechtsetzender Natur handelt, die grund-  
 sätzlich in der AS veröffentlicht werden müssen. Angesichts der stark  
 technischen Natur und des relativ beschränkten Adressatenkreises dieser  
 Abkommen b e a n t r a g e n wir - wie dies auch das Eidg. Justiz- und  
 Polizeidepartement vorschlägt - in der AS bloss Titel, Datum und Fundstelle  
 bzw. Bezugsort der Abkommen aufzunehmen. Dies ermöglicht auch, dass die  
 Abkommen nicht in alle Amtssprachen übersetzt werden müssen. Der Bundesrat  
 sollte entscheiden, ob allenfalls bloss die englische Originalfassung ge-  
 nügt, falls bis jetzt noch keine Uebersetzung in eine der Amtssprachen  
 besteht.



Sinngemäss gelten diese Ausführungen auch für das unter Ziffer 1 des Antrages aufgeführte Vollzugsübereinkommen mit der BRD, falls ein rechtsgültiger Abschluss vorliegt.

Genehmigung eines Zusatzberichtes zur Botschaft vom 26. September 1981 über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen  
 (Förderung der kulturellen und sprachlichen Eigenart der Rätorenkanen und Italienischbündner)

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler

Departement des Innern und Justizdepartement.  
 Gemeinsamer Antrag vom 18. Oktober 1982 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 18. Oktober 1982 (Zustimmung)  
 Militärdepartement. Mitbericht vom 18. Oktober 1982 (Kenntnis-  
 nahme)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 18. Oktober 1982 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. Oktober 1982  
 (Zustimmung)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 18. Oktober 1982 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 18. Oktober 1982 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 19. Oktober 1982  
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und des Justiz- und Polizeidepartements, das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Zusatzbericht wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

BG:

Art. 1, "höchstens 3 Mio. Fr."

Art. 2, das Wort "mindestens" ist zu streichen.

Der Bericht wird demgemäss angepasst.

Mitteilung:

An die vorbereitende Kommission des Ständerates, durch das Departement des Innern

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EDI 19 (GS 2, ID 1, BAK 6) zum Vollzug  
 - EJPD 10 " "  
 - EJA 6 zur Kenntnis  
 - EJD 4 " "  
 - EPD 7 " "  
 - EVD 5 " "  
 - EVED 5 " "  
 - BK 3 (Br, FC, AC) zur Kenntnis  
 - EPK 2 " "  
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer: